



Stadt Bern  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband

per E-Mail an: info@staedteverband.ch

Bern, 15. Mai 2024

### **21.403 n Pa. Iv. WBK-NR. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Herr Flügel  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der E-Mail vom 4. April 2024 geben Sie der Stadt Bern Gelegenheit, sich zum Entwurf der Stellungnahme des Schweizerischen Städteverbands (SSV) zur Vernehmlassung zum Konzept der WBK-S: Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung zu äussern. Der Gemeinderat dankt Ihnen dafür.

#### **Allgemeine Einschätzung**

Der Gemeinderat stimmt der allgemeinen Einschätzung des Städteverbands zu. Mit der familienergänzenden Kinderbetreuung soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung verbessert und so die Gleichstellung von Frau und Mann weiter gefördert werden; gleichzeitig wird dadurch die frühkindliche Bildung verbessert. Diese Zielsetzungen sollten bei der Umsetzung der parlamentarischen Initiative die Leitplanken sein.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

#### **Betreuungszulage**

Der Gemeinderat unterstützt das von der WBK-S vorgeschlagene Modell Betreuungszulagen für die Senkung der Betreuungskosten für die Eltern über das Familienzulagensystem, sofern für die Vollzugsstellen wie auch für die Eltern der administrative Aufwand geringer und das Verfahren einfacher ist als das im Bundesgesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) vorgesehene Verfahren. Die Verknüpfung der Betreuungsgutsprachen an eine tatsächliche Inanspruchnahme einer institutionellen

Kinderbetreuung erachtet der Gemeinderat als richtig. Um einen gewissen Standard bei der institutionellen Kinderbetreuung hinsichtlich der Professionalisierung und Qualität zu gewährleisten, regt der Gemeinderat an, E-Artikel 3a Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG) wie folgt zu ergänzen:

b institutionelle Kinderbetreuung: ..., sofern die in einer Trägerschaft mit Rechtspersönlichkeit organisiert sind *und über eine kantonale oder kommunale Bewilligung verfügen*;

Bezüglich des Geltungsbereichs unterstützt der Gemeinderat grundsätzlich die vom Nationalrat vorgeschlagene Regelung – Subventionierung der Betreuungskosten ab Geburt bis zur Vollendung des 12. Altersjahrs, beziehungsweise zum Abschluss des Zyklus 2 gemäss Harmos. Er anerkennt aber, dass die Bundesbeiträge bei der familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich die grösste Wirkung erzielen. Im Sinne eines Kompromisses spricht sich der Gemeinderat für eine Abstufung der Beiträge nach Kindesalter bzw. Schulstufe aus, wobei ein Einbezug der schulergänzenden Betreuung bis zum 12. Altersjahr (Abschluss des Zyklus 2) nochmals zu prüfen wäre (E-Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Minderheit I). Für die Vereinbarkeit von Familienleben und Erwerbsarbeit sind Betreuungsangebote bis etwa zum zwölften Lebensjahr entscheidend. Zudem sollen die Betreuungszulagen nicht nur bis zur Vollendung des Altersjahrs, sondern bis zum Ende des jeweiligen Schuljahrs ausgerichtet werden.

Der Gemeinderat begrüsst die vorgesehene höhere Betreuungszulage für Kinder mit Behinderungen. Er regt an, den Begriff «Kinder mit Behinderungen» mit «Kindern mit besonderen Bedürfnissen» zu ersetzen (E-Artikel 5 Absatz 2<sup>ter</sup> FamZG). Verschiedene Behinderungen können erst ab einem gewissen Alter des Kindes diagnostiziert werden, während die besonderen Bedürfnisse schon vorher offensichtlich sind und eine Fachstelle diese bestätigen kann. Der Gemeinderat spricht sich für den Minderheitsantrag zu E-Artikel 5 Absatz 2<sup>quater</sup> FamZG aus, der eine Betreuungszulage für Kleinkinder unter 18 Monaten vorsieht, der dem anderthalbfachen Betrag des Mindestansatzes entsprechen soll.

Bezüglich der Finanzierung der Betreuungszulagen teilt der Gemeinderat die Ansicht des Städteverbands, dass sich der Bund an den Kosten finanziell zu beteiligen hat.

### **Programmvereinbarungen**

Der Förderbereich zu Massnahmen der Qualitätsförderung und der besseren Abstimmung der familienergänzenden Kinderbetreuung auf die Elternbedürfnisse ist wichtig. Je höher die Betreuungsqualität ist, desto eher nehmen Eltern die Betreuungsangebote in Anspruch. Dies dient dem Ziel der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Darum ist es richtig, dass an diesem Förderbereich festgehalten wird. Die Förderbereiche zur Schliessung von Angebotslücken und Senkung von Betreuungskosten für Kinder mit Behinderungen unterstützt der Gemeinderat.

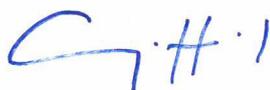
Der Gemeinderat betont die Bedeutung der frühen Förderung für die chancengerechte Entwicklung von Kindern. Er anerkennt, dass aus Prioritätsüberlegungen hier auf den Förderbereich zur Weiterentwicklung der Politik der frühen Förderung von Kindern verzichtet werden soll. Er weist darauf hin, dass die systemische Betrachtung aller Ange-

bote im Frühbereich und die Abkehr von einem ineffizienten Flickenteppich an Massnahmen im Sinne des Kindeswohl von grosser Bedeutung ist. Ein verbessertes Zusammenspiel und gelingende Übergänge erhöhen die Wirksamkeit der Massnahmen und reduzieren die Kosten für Eltern und das Gemeinwesen.

Die Finanzhilfen sollen dort eingesetzt werden können, wo die Kantone und ihre Gemeinden und Städte den grössten Handlungsbedarf sehen. Daher ist es richtig, dass der Verpflichtungskredit nicht fix auf die verschiedenen Förderbereiche und einzelne Jahre festgelegt ist. Der Gemeinderat unterstützt die Forderung des Städteverbands, dass ein Verpflichtungskredit im Umfang von 160 Millionen Franken gesprochen werden soll.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart  
Stadtschreiberin